

II-4679 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2306 7J

1982 -12- 14

A N F R A G E

der Abgeordneten Dipl.Ing.Dr. Zittmayr
und Genossen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend die Verleihung des Ingenieurtitels

Das Ingenieurgesetz 1973 sieht einerseits vor, daß die Standesbezeichnung "Ingenieur" Absolventen höherer technischer, landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gleichwertiger Lehranstalten nach der Reifeprüfung und einer entsprechenden Praxis verliehen wird, andererseits aber auch Bewerbern, die Kenntnisse, die dieser Ausbildung gleichwertig sind und eine entsprechende zehnjährige Berufspraxis haben, verliehen werden kann.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Wieviele Verleihungen des Ingenieurtitels erfolgten im Jahre 1981 an Absolventen höherer landwirtschaftlicher Lehranstalten nach § 1 Abs. 1, Ingenieurgesetz 1973?
- 2) An wieviele Personen wurde der Ingenieurtitel nach § 1 Abs. 4 des Ingenieurgesetzes 1973 im Jahre 1981 verliehen?

- 3) Wieviele der unter 2) genannten Personen haben den Ingenieurtitel ohne Prüfung durch Begutachter im Jahre 1981 erhalten?